

## Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

# AGB wirksam vereinbart – sicher?

Oftmals mangelt es an einer wirksamen Vereinbarung der AGB, ohne dass der AGB-Verwender sich dessen bewusst ist. Etwa, wenn die AGB erst mit der Rechnung an die andere Vertragspartei versandt werden. Das müsste aber eigentlich weitgehend bekannt sein. Kaum jemand scheint aber zu wissen, dass die Hürden für eine wirksame Vereinbarung von AGB im Auslandsgeschäft generell deutlich höher liegen.

Die German Products GmbH unterbreitet der US-amerikanischen Rock around the Clock, Inc ein schriftliches Angebot in englischer Sprache über 2.000 Kuckucksuhren. Dieses enthielt keine Rechtswahlklausel, wohl aber einen Hinweis auf die Geltung ihrer AGB, die eine Rechtswahlklausel zugunsten des deutschen Rechts enthalten. Die Exporteurin verweist darauf, dass ihre AGB auf ihrer Website eingesehen werden könnten. Dort ist allerdings nur eine deutschsprachige Fassung davon abrufbar. Die Importeurin nimmt das Angebot zwar schriftlich an, will aber die Geltung ihrer AGB durchsetzen und übersendet der Exporteurin gleichzeitig ein Exemplar davon. Diese reagiert darauf nicht. Kann sie sich auf ihre AGB berufen?

### Einbeziehung von AGB im Auslandsgeschäft

Wohl kaum! Die Einbeziehung von AGB im internationalen Geschäftsverkehr unterliegt ihren eigenen Regeln. In dem Ausgangsfall handelt es sich aus der Sicht der Importeurin bei den AGB der Exporteurin um fremdsprachige AGB. Wenn Vertragsverhandlungen in deutscher Sprache geführt werden, trifft den Verwender von AGB bei einem in Deutschland geschlossenen und deutschem Recht unterliegenden Vertrag keine Verpflichtung, einem ausländischen Vertragspartner eine Übersetzung der AGB zur Verfügung zu stellen.

#### Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



Anders sieht es jedoch bei Vertragsverhandlungen in einer anderen Sprache aus. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass nicht nur der Hinweis auf die AGB in der anderen Sprache erfolgt, sondern der anderen Partei muss auch eine Fassung der AGB in der Vertragssprache oder einer von ihr beherrschten Sprache vorgelegt werden. Ein Hinweis auf der Website des Verwenders der AGB wird im Ausland oftmals nicht als ausreichend anerkannt.

### Anderes Recht – andere Einbeziehungsvoraussetzungen

In dem Ausgangsfall wurde keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, sodass von der wirksamen Vereinbarung der Rechtswahlklausel in den AGB nicht ausgegangen werden kann.

**Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!**

Unabhängig davon gelangt primär das UN-Kaufrecht (CISG) zur Anwendung, wenn – wie in dem Ausgangsfall – zwischen Parteien aus Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts ohne dessen ausdrückliche Abwahl ein in den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts fallender Kaufvertrag geschlossen wird. Das UN-Kaufrecht sieht keine speziellen Regelungen für die Einbeziehung von AGB in einen Vertrag vor. Aber es gibt Hürden hierfür.

So ist es nach dem UN-Kaufrecht grundsätzlich erforderlich, dass die AGB dem Angebotsadressaten tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nicht ausreichend ist es hingegen, dass sich der Empfänger aufgrund eines Hinweises des AGB-Verwenders Kenntnis von dem Inhalt der AGB verschaffen kann. Nach dem UN-Kaufrecht muss das Angebot des AGB-Verwenders außerdem außerhalb des AGB-Textes einen deut-

lichen Hinweis auf dessen AGB umfassen. Dieser muss zeitlich vor der Abgabe der Annahmeerklärung, spätestens mit dem Vertragsangebot seitens des AGB-Verwenders gegeben werden. Es muss sich für den Vertragspartner des AGB-Verwenders eindeutig erkennen lassen, dass dieser den Vertrag nur unter Geltung seiner AGB schließen will.

Dies ist aber noch nicht alles. Denn weitere Voraussetzung ist nach dem UN-Kaufrecht, dass der Empfänger des Angebots sowohl den Hinweis auf die Geltung der AGB als auch deren Wortlaut selbst verstehen können muss. Davon ist auszugehen, wenn die AGB in der Verhandlungs- bzw. Vertragssprache oder in der Heimatsprache des Empfängers des Angebots bzw. einer Sprache verfasst sind, die er beherrscht. Falls nicht, muss der AGB-Verwender nachweisen, dass der Empfänger den Hinweis verstehen und in zumutbarer Weise Kenntnis von den AGB nehmen konnte.

Bei einer Kollision von Verkaufs- und Einkaufsbedingungen geht übrigens z. B. das US-amerikanische Recht von der Theorie des letzten Wortes („last shot“-Theorie) aus, wonach die zuletzt übersandten AGB uneingeschränkt gelten. Dem Gegenangebot eines ausländischen Geschäftspartners sollte daher vorsorglich unverzüglich widersprochen werden, wenn dessen AGB nicht akzeptiert werden sollen.

#### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de

